
Stipendiengesetz

vom 24. April 1988 (Stand 1. Januar 2008)

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell A.Rh.,

gestützt auf Art. 27 Abs. 4 der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

Art. 1 Grundsätze

¹ Der Kanton leistet nach diesem Gesetz und den sich darauf stützenden Erlassen Beiträge an die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten während der beruflichen Aus- und Weiterbildung und deren Vorbereitung.

² Die Finanzierung der Ausbildung ist in erster Linie Sache der Eltern, anderer gesetzlich Verpflichteter und des Auszubildenden. Staatliche Ausbildungsbeiträge werden nur ausgerichtet, soweit die finanzielle Leistungsfähigkeit dieser Personen nicht ausreicht.

Art. 2 Beitragsberechtigte Vor-, Aus- und Weiterbildung

¹ Als beitragsberechtigte Vorbildung gilt der Besuch von Schulen, Kursen und Praktika, die der Berufswahl dienen, oder die für die Vorbereitung auf die berufliche Ausbildung vorgeschrieben sind und die nicht in die Schulpflicht fallen.

² Als beitragsberechtigte Erstausbildung gilt der Besuch von Schulen und die Absolvierung von Lehrgängen, die für die beabsichtigte berufliche Ausbildung vorgeschrieben werden.

³ Als beitragsberechtigte Weiterbildung gilt der Besuch von weiterführenden Ausbildungsstätten oder -veranstaltungen, die das Erreichen einer höheren Stufe in der erlernten Berufsrichtung ermöglichen.

¹⁾ bGS 111.1 (heute: Art. 38 KV; [bGS 111.1](#))

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Art. 3 Zweitausbildung und Umschulung

¹ Als beitragsberechtigte Zweitausbildung gilt der Besuch von Schulen und Kursen im Sinne von Art. 2 Abs. 2 nach abgeschlossener Erstausbildung.

² Als beitragsberechtigte Umschulung gilt die Ausbildung von Berufsleuten, die ihren angestammten Beruf begründet nicht mehr ausüben können.

Art. 4 Anerkannte Ausbildungen und Ausbildungsstätten

¹ Die Beitragsberechtigung besteht für Ausbildungen und Ausbildungsstätten, die entweder vom Bund oder vom Standortkanton und vom Kanton Appenzell A.Rh. anerkannt sind. Über Ausnahmen entscheidet die Stipendienkommission.

² Absolviert ein Gesuchsteller eine auswärtige oder eine private Ausbildung, so kann die Stipendienkommission nur jene Kosten anerkennen, die in einer näher gelegenen oder in einer öffentlichen Ausbildungsstätte entstehen würden.

Art. 5 Beitragsberechtigte Personen

¹ Ausbildungsbeiträge werden an Personen ausgerichtet, die sich für die vorgesehene Ausbildung eignen.

² Beitragsberechtigt sind:

- a) Schweizerbürger, die im Kanton stipendienrechtlichen Wohnsitz haben,
- b) im Ausland wohnhafte Kantonsbürger, sofern kein Elternteil Wohnsitz in der Schweiz hat,
- c) Ausländer mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton,
- d) Flüchtlinge und Staatenlose mit schweizerischem Asylrecht und stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton.

³ Der stipendienrechtliche Wohnsitz wird in der Verordnung¹⁾ umschrieben.

Art. 6 Dauer der Beitragsleistung

¹ Ausbildungsbeiträge werden für die ordentliche Dauer der Ausbildung ausgerichtet. Beim Vorliegen triftiger Gründe können Beiträge ausnahmsweise für ein weiteres Jahr gewährt werden.

¹⁾bGS [415.211](#)

² Wird die Ausbildungsrichtung ohne zwingende Gründe vor Erreichung eines Abschlusses gewechselt, dürfen Beiträge längstens während der ordentlichen Dauer der zweiten Ausbildung ausgerichtet werden.

³ Wer mehr als einmal die Ausbildungsrichtung wechselt, verliert den Anspruch auf Ausbildungsbeiträge. Über Ausnahmen entscheidet die Stipendienkommission.

⁴ Rückwirkend werden in der Regel keine Ausbildungsbeiträge gewährt.

Art. 7 Beitragsarten

¹ Die Ausbildungsbeiträge werden in der Regel als Stipendien gewährt.

² Ausserdem können Darlehen gewährt werden

- a) für besondere Ausbildungskosten, die nicht durch Stipendien gedeckt werden;
- b) an Bewerber, deren Eltern nicht bereit oder infolge besonderer Umstände nicht in der Lage sind, den ihnen aufgrund des Stipendiengesetzes und der Stipendienverordnung zumutbaren Beitrag an die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten aufzubringen.

Art. 8 Stipendien

¹ Die Höhe des Stipendiums richtet sich einerseits nach der wirtschaftlichen Lage des Bewerbers und seiner Angehörigen, anderseits nach den Auslagen, welche die Ausbildung voraussichtlich erfordert.

² Die Stipendienbezüger und ihre Angehörigen haben der Stipendienkommission jede Änderung der Verhältnisse, die für die Anspruchsberechtigung von Bedeutung ist, zu melden.

³ Die Stipendienkommission erlässt Richtlinien für die Berechnung von Stipendien.

⁴ Das Minimalstipendium beträgt Fr. 500.– pro Jahr. Das Maximalstipendium beträgt pro Jahr:

- a) Fr. 10 000.– für Ledige,
- b) Fr. 12 000.– für Verheiratete,
- c) Fr. 3 000.– für jedes in der Unterhaltspflicht des Stipendiaten stehende Kind.

⁵ Stipendien brauchen nicht zurückbezahlt zu werden. Von Stipendiaten, die sich später in guten finanziellen Verhältnissen befinden, wird die freiwillige Rückzahlung an den kantonalen Stipendienfonds erwartet.

⁶ Zu Unrecht bezogene Stipendien sind zurückzubezahlen.

Art. 9 Darlehen

¹ Darlehen können bis zu einem Betrag von Fr. 10 000.– pro Jahr, höchstens aber bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 40 000.–, gewährt werden.

² Die Darlehen sind nach Beendigung der Ausbildung, für die sie gewährt wurden, gemäss den Bestimmungen der Verordnung¹⁾ zu verzinsen und zurückzubezahlen.

³ Darlehen können nach Massgabe der Verordnung²⁾ ganz oder teilweise in Stipendien umgewandelt werden.

Art. 10 Veränderung des Geldwerts und der Ausbildungskosten

¹ Der Kantonsrat kann die Höchstbeträge gemäss Art. 8 Abs. 4 und Art. 9 Abs. 1 dem veränderten Geldwert und den veränderten Ausbildungskosten anpassen.

Art. 11 Finanzierung

¹ Die Mittel für die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen werden auf dem Budgetweg bereitgestellt. Bundesbeiträge fallen dem Kanton zu.

² Der Kanton trägt die gesamten Kosten für das Stipendienwesen. *

Art. 12 Durchführung

¹ Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt einer vom Regierungsrat gewählten Stipendienkommission.

Art. 13 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide der Stipendienkommission kann innert 20 Tagen an den Regierungsrat rekuriert werden.

¹⁾ bGS [415.211](#)

²⁾ bGS [415.211](#)

Art. 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Der Kantonsrat erlässt eine Vollzugsverordnung¹⁾.

² Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde²⁾ in Kraft. Gleichzeitig wird das Stipendiengesetz vom 25. April 1965³⁾ aufgehoben.

¹⁾ V zum Stipendiengesetz (bGS [415.211](#))

²⁾ 24. April 1988

³⁾ bGS 415.21 (aGS III/421)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
24.09.2007	01.01.2008	Art. 11 Abs. 2	geändert	1014 / 2007, S. 995

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
Art. 11 Abs. 2	24.09.2007	01.01.2008	geändert	1014 / 2007, S. 995